



Landgericht  
Dresden

Aktenzeichen: **4 S 499/09**  
Amtsgericht Meißen 112 C 1548/08

Verkündet am 19.03.2010

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

**gegen**

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch

Richter am Landgericht Epple als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.03.2010 am 19.03.2010

**für Recht erkannt:**

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichtes Meißen vom 01.10.2009

(112 C 1548/08) unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen teilweise abgeändert und klarstellend wie folgt neu gefaßt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.118,15 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 13.12.2008 zu zahlen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz haben der Kläger 48 % und die Beklagte 52 % zu tragen. Von den Kosten des Rechtsstreits zweiter Instanz haben der Kläger 34 % und die Beklagte 66 % zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### **Gründe**

#### **I.**

Von der Darstellung der tatsächlichen Feststellungen wird nach § 540 Abs. 2 i.V.m. § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

#### **II.**

Die zulässige Berufung hat teilweise Erfolg.

1. Der Kläger kann von der Beklagten nur den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen (ständige Rechtsprechung, zuletzt BGH-Urteil vom 19.01.2010, VI ZR 112/09, Rn. 5 zitiert nach Juris mit zahlreichen Nachweisen).

a) Der Geschädigte verstößt zwar noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber einem Normaltarif teurer ist. Dies jedoch nur, wenn die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil er auf Leistungen des Vermieters beruht, die durch die besondere Unfallsituation veranlaßt und infolge dessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (BGH

a.a.O.). Dabei ist der Geschädigte für die Frage der Erforderlichkeit darlegungs- und beweisbelastet (BGH a.a.O., Rn. 11, zitiert nach Juris).

Derartige Umstände sind durch den Kläger nicht dargelegt. Die pauschale Behauptung, wonach Mehrkosten durch unfallspezifische Faktoren gerechtfertigt seien und das Unfallersatzgeschäft durch Mehrkosten belastet sei, beschränkt sich auf die Wiederholung der Begründung der Autovermieter zur Rechtfertigung von Unfallersatztarifen. Zwar ist der Kläger nicht gehalten, zur Rechtfertigung des der Schadensberechnung zugrunde liegenden höheren Unfallersatztarifes aus betriebswirtschaftlicher Sicht bezifferbare Beträge darzulegen. Erforderlich ist jedoch die Begründung, dass der höhere Preis durch Leistungen des Autovermieters gerechtfertigt ist, die mit dem Unfall unmittelbar im Zusammenhang stehen.

Dies ist nicht der Fall. Die alleinige Behauptung, der Kläger verfüge über keinen Internetanschluss und keine Kreditkarte, ist vorliegend nicht geeignet, einen teureren als den Normaltarif zu rechtfertigen. Normaltarife müssen nicht zwangsläufig über das Internet gebucht werden. Der Vortrag zum Fehlen einer Kreditkarte rechtfertigt einen Unfallersatztarif ebenfalls nicht, weil der Kläger damit nicht dargelegt hat, nicht zur Vorfinanzierung im Stande gewesen zu sein. Unabhängig davon hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung selbst angegeben, dass er nicht nur zu einer Ersatzbeschaffung im Stande war, sondern weiterhin erhebliche Mittel in das neu erworbene Fahrzeug investiert hat.

**b)** Wenn die Erforderlichkeit des geltend gemachten Unfallersatztarifes nicht feststeht, kann der Geschädigte Mietwagenkosten aus dem Blickwinkel der subjektbezogenen Schadensbetrachtung nur ersetzt verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer Normaltarif zugänglich war. Dabei kommt es insbesondere für die Frage der Erkennbarkeit der Tarifunterschiede für den Geschädigten darauf an, ob er zu einer Nachfrage zu einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre. Dies ist der Fall, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Tarifes haben muss, die sich insbesondere aus dessen Höhe ergeben können. Dabei kann es je nach Lage des Einzelfalles erforderlich sein, sich nach anderen Tarifen zu erkundigen und gegebenenfalls Konkurrenzangebote einzuholen. Das allgemeine Vertrauen darauf, dass der vom Autovermieter angebotene Tarif auf die speziellen Bedürfnisse des Geschädigten zugeschnitten ist, rechtfertigt es dagegen nicht, zu Lasten des Schädigers ungerchtfertigt überhöhte und nicht durch unfallbedingte Mehrleistungen des Vermieters gedeckte

Tarife zu akzeptieren (ständige Rechtsprechung, zuletzt BGH Urteil vom 14.10.2008, VI ZR 210/07, Rn. 6 m.w.N., zitiert nach Juris).

c) Entgegen der Auffassung des Klägers war er vorliegend gehalten, Vergleichsangebote einzuholen. Gerade wenn nach einem Unfall nur ein "Alleintarif" angeboten wird, der darüber hinaus 42 % über dem Normaltarif (berechnet nach Schwacke 2008) liegt, muss sich ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten nach anderen Tarifen erkundigen. Hierzu bedarf es keines Internetanschlusses. Ein Telefon ist ausreichend. Eine "Notsituation" bei Anmietung ist nicht ersichtlich.

d) Das Berufungsgericht teilt nicht die Auffassung des Klägers, wonach für die Vergleichsbetrachtung die Tagespreise nach Schwacke heranzuziehen sind und der Geschädigte erst dann Anlass zu Bedenken an der Erforderlichkeit des gewählten Tarifs haben müsse, wenn dieser zwischen 50 % bis 100 % höher liege als der Normaltarif. Zum ersten liegt hier der Sonderfall vor, dass dem Kläger nur ein "Alleintarif" angeboten worden war. Zum zweiten kann die Vergleichsberechnung nicht anhand von Tagespreisen erfolgen, wenn - wie vorliegend - die Notwendigkeit einer längeren Anmietung feststand. Im Sachverständigengutachten ist die Wiederbeschaffungsdauer mit ca. 14 Kalendertagen angegeben. Dies war angesichts des wirtschaftlichen Totalschadens und des Umstandes, dass der Kläger ein vergleichbares Gebrauchtfahrzeug (vergleichbarer Mercedes-Youngtimer in gutem Erhaltungszustand) erwerben wollte und erworben hat, auch evident. Auch der Bundesgerichtshof geht in seinem Urteil vom 19.01.2010 (VIII ZR 112/09) davon aus, dass es für die Berechnungsmethode auf den Umstand ankommt, ob und mit welcher Wahrscheinlichkeit die Dauer der Ersatzbeschaffung konkret vorhersehbar gewesen ist. Damit ist vorliegend auf den Wochentarif abzustellen. Im Hinblick auf den angebotenen "Alleintarif" mussten sich dem Beklagten bereits bei einer Preisüberschreitung von 42 % Bedenken aufdrängen.

3. Der in der Berufung erhobene Einwand, der Kläger habe gegen seine Obliegenheit zur Schadensminderung (§ 254 BGB) verstoßen, ist unbegründet.

a) Die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges war vorliegend nicht im Hinblick auf den Wert und Zustand des durch den Unfall zerstörten Autos unverhältnismäßig. Schon weil es keinen Mietwagenmarkt für Gebrauchtwagen gibt, kann dem Beklagten aus seinem Wunsch nach weiterer Mobilität kein Vorwurf gemacht werden. Dass er - so die Bewertung der Beklagten - ein Luxusfahrzeug angemietet habe, ist nur insoweit zu berücksichtigen, als der Kläger einen angemessenen Normaltarif ersetzt verlangen kann.

b) Soweit die Beklagte vom Kläger den Erwerb eines "Interimsfahrzeuges" verlangt, überspannt sie die Obliegenheit zur Schadensminderung nach § 254 BGB. Angesichts der vorhersehbaren Anmietdauer war der Kauf und Verkauf eines "Interimsfahrzeuges" wegen des damit verbundenen Aufwandes unzumutbar.

c) Dass eine frühzeitigere Ersatzbeschaffung möglich gewesen sei, bleibt eine substanzlose Behauptung der Beklagten. Der Kläger war auf der Suche eines Fahrzeuges, das dem verunfallten Fahrzeug entspricht. Dass ein solches ohne weiteres beschafft werden könnte, ist unwahrscheinlich. Der Sachverständige selbst hat eine Wiederbeschaffungsdauer von 14 Kalendertagen angegeben. Im Übrigen wäre die Beklagte für ihren Einwand darlegungs- und beweisbelastet.

4. Entgegen der Auffassung der Berufung stellt die Schwackeliste 2008 vorliegend eine geeignete Schätzgrundlage dar.

Die Eignung von Listen und Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (Urteil des BGH vom 11.03.2008, VI ZR 164/07, Leitsatz 1; zitiert nach Juris). Die Schadenshöhe darf nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Tatrichters, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzgrundlage nachzugehen. Voraussetzung ist, dass mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzgrundlage sich auf den entscheidenden Fall auswirken. Die auf den konkreten Fall bezogene Argumentation der Berufung gebietet die Anwendung einer anderen Schätzgrundlage als der vom Amtsgericht herangezogenen nicht.

a) Soweit die Erhebungsmethode der Schwackeliste unter Bezugnahme auf das Vowort der Schwackeliste 2009, das Gutachten Ammer, ein Dekra-Gutachten sowie von Untersuchungen des Sachverständigen in Zweifel gezogen wird, ist darauf hinzuweisen, dass diese Erhebungsmethode bereits bei der Schwackeliste 2006 zur Anwendung gekommen ist, die der Bundesgerichtshof zuletzt mit Urteil vom 19.01.2010 (VI ZR 112/09) als Schätzgrundlage anerkannt hat. Soweit darin das von der Schwackeliste ausgewiesene Preisniveau als überhöht kritisiert wird, wird kein konkreter Zusammenhang zum vorliegend zu entscheidenden Sachverhalt hergestellt. Das Gutachten und das Dekra-Gutachten beziehen sich auf einen bestimmten, jeweils anderen Autotyp. Hinsichtlich der "Vergleichuntersuchung" ist bereits

nicht ersichtlich, wie er methodisch zu den von ihm für zutreffend gehaltenen Preisen gelangt.

**b)** Soweit die Berufung auf den "Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008" des Fraunhofer Institutes Arbeitswirtschaft und Organisation verweist, ist festzustellen, dass sich diese Erhebung zu einem Großteil auf sog. "Internetpreise" stützt und damit zumindest teilweise Tarife erfaßt sind, die eine Vorbuchzeit voraussetzen, was bei sogenannten "Vor-Ort-Tarifen" regelmäßig nicht der Fall ist. Der "Marktpreisspiegel" des Fraunhofer Institutes räumt zudem ein, dass die Datenbereitstellung der Studie ohne Anspruch auf Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit erfolgt ist. Schließlich ist zu beobachten, dass dieser "Marktpreisspiegel" Durchschnittspreise für sehr viel weiträumigere Postleitzahlengebiete zusammenfasst, als dies bei der Schwackeliste 2008 der Fall ist, die nach den ersten 3 Ziffern differenziert. Daraus folgt zugleich, dass mit der Behauptung, wonach für die vorliegend streitgegenständliche Mietwagenklasse ein niedriger Normaltarif für die wochenweise Anmietung anzunehmen sei, keine tauglichen Tatsachen für Mängel der konkret entscheidenden Schätzgrundlage aufgezeigt werden. Die aufgezeigten Unterschiede können auf der unzureichenden Differenzierung der Preisgebiete des "Marktpreisspiegels" beruhen.

**c)** Sich auf den zu entscheidenden Fall auswirkende Zweifel an der Schätzgrundlage ergeben sich auch nicht aus der dargelegten Preisentwicklung der Schwackelisten seit 2003. Danach ist zwar allgemein festzustellen, dass die sich die Preise für Normal- und Unfallersatztarife in Annäherung befinden. Dies stellt jedoch eine marktwirtschaftlich logische Entwicklung dar, nachdem die Rechtsprechung in immer zunehmenderem Maß die Unfallersatztarife als überhöht und nur noch mit Einschränkung als ersatzfähig angesehen hat. Mithin lassen sich auch hieraus methodische Zweifel an der Erhebungsmethode der Schwackelisten nicht ableiten; die Preisentwicklung kann ebenso dem Ergebnis einer geänderten Mischkalkulation der Tarife der Autovermieter sein .

**5.** Dem Kläger stehen 1.969,00 EUR brutto als geschätzter Schaden für Mietwagenkosten zu.

**a)** Der Kläger darf grundsätzlich ein Fahrzeug anmieten, das dem verunfallten Fahrzeug entspricht. Das Fahrzeug des Klägers (Mercedes Benz, 260 E, Baujahr 1991) ist in die Mietwagenklasse 9 einzuordnen. Da das Fahrzeug im Unfallzeitpunkt bereits 20 Jahre alt war, stand dem Kläger jedoch nur ein Mietwagen aus der niedrigeren Klasse zu (Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 40. Aufl., § 12 StVG Rn. 34). Eine weitere Herabstufung kommt nicht in Betracht, weil das Fahrzeug ausweislich des Sachverständigengutachtens in einem guten Zustand war.

**b)** Der Kläger hat ein Fahrzeug aus der Mietwagenklasse 7 angemietet. Damit kommen weite-

re Abzüge wegen ersparter Aufwendungen nicht in Betracht (Palandt, BGB, 68. Aufl., § 249 Rn. 32).

c) Da die Anmietdauer bekannt war, kann der Kläger zweimal den Wochentarif nach Schwacke 2008 (2 x 714,- EUR = 1.428,00 EUR) zzgl. Kosten der Kaskoversicherung in Höhe von 196,00 EUR pro Woche (2 x 156,00 EUR = 312,00 EUR) sowie 50,- EUR für die Zustellung und Abholung des Fahrzeuges ersetzt verlangen. Dies ergibt insgesamt 1.790,00 EUR brutto.

d) Hierauf ist nach der Rechtsprechung der 4. Zivilkammer des Landgerichtes Dresden ein Aufschlag von 10 % vorzunehmen, weil der Kläger vorliegend dem Abzug ersparter Eigenaufwendungen bereits durch Anmietung eines klassenniedrigeren Fahrzeuges genügt hat. Da dies geschehen ist, heben sich der von Kammer mit 10 % bewertete "Irrtumzuschlag" und der 10%ige Abschlag wegen ersparter Eigenaufwendungen vorliegend nicht wechselseitig auf. Insgesamt stehen dem Kläger damit 1.969,00 EUR zu.

6. Unter Berücksichtigung der unstreitig von der Beklagten bereits geleisteten Zahlung in Höhe von 850,85 EUR stehen dem Kläger daher noch weitere 1.118,15 EUR als Schadensersatz zu.

7. Der Anspruch auf die Zinsen resultiert aus § 291 BGB.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt für beide Instanzen aus § 92 Abs. 1 BGB. Die unterschiedlichen Quoten ergeben sich aus den in erster und zweiter Instanz unterschiedlichen Gegenstandswerten.

Das Urteil ist nach § 708 Nr. 10 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Epple  
Richter am Landgericht

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht

Schwache-Automietpreisspiegel

**2008**

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

Pauschaler Aufschlag für UE

Haftungsreduzierung

Winterreifen

Zustellung/Abholung

2. Fahrer

Eigensparnis-Abzug

**0**

Mietwagendauer

Direktvermittlung

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

Mietausfall

**24<sup>h</sup> Dienst**